



# SATZUNG

des

DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUNDES E.V.

i. d. F. vom 19.09.2009

**Satzung**  
des Deutschen Tierschutzbundes e.V.  
i. d. F. vom 19.09.2009

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Deutscher Tierschutzbund e.V. (DTSchB); er hat seinen Sitz in Bonn.

## **§ 2 – Aufgaben und Ziele**

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. dient dem gesamten Tier- und Naturschutz.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

1. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens.
2. Fortentwicklung des nationalen und internationalen Tier- und Naturschutzrechtes.
3. Tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere bei der Auffindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltungen in der Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung.
4. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungs- und Forschungsstationen und Tierheime, die sowohl dem praktischen Tier- und Artenschutz als auch der wissenschaftlichen Forschung dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen.
5. Bekämpfung jeglichen Missbrauchs der Tiere.
6. Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber den nationalen und internationalen Parlamenten, Behörden und Institutionen.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und der Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. verstoßen.
8. Fachliche Beratung der Mitgliedsvereine und die Mithilfe bei gemeinsamen Zielsetzungen.
9. Beratung und fachliche Unterstützung der Landesverbände und deren Geschäftsstellen. Hauptamtlich geführte Geschäftsstellen der Landesverbände können durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. gefördert und/oder im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband eingerichtet werden.
10. Vertretung der Belange des Deutschen Tierschutzbundes e.V. durch aktive Mitwirkung in internationalen Tier- und Naturschutzorganisationen und Gremien.
11. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild.
12. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendentwicklungsarbeit.
13. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen eine AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ. Dies ist aus ihrer Namensführung erkennbar.

Die AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ dient der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung in tierschutzrelevanten Problembereichen, insbesondere bei der Auffindung von Ersatzmethoden zum Tierversuch.

Die Akademie verfolgt unter anderem nachstehend dokumentierte Ziele:

Analyse und wissenschaftliche Auswertung der bisher durchgeführten Alternativmethoden und Erarbeitung einer Konzeption für offene Fragestellungen.

Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in einem hierfür eingerichteten Laboratorium.

Grundlagenforschung für tiergerechte Haltung von Nutz-, Zoo- und Heimtieren sowie für Wildtiere und Artenschutz.

Diese Forschungseinrichtung steht Doktoranden, Habilitanten, Wissenschaftlern und Studenten zur Verfügung.

Internationales Begegnungs- und Diskussionszentrum für Politik, Wissenschaft, Bürger, Tier- und Naturschützer.

Aus- und Fortbildungszentrum des Tier- und Naturschutzes.

Schulungsstätte für den Jugentierschutz.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält des Weiteren ein Hauptstadtbüro sowie verschiedene nationale und internationale Einrichtungen wie ein Tier-, Natur- und Jugendzentrum in Weidefeld bei Kappeln, ein Tier-, Natur- und Artenschutzzentrum auf Sylt und das Deutsche Haustierregister®.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. als für sich verbindlich an. Er unterstützt die Aufgaben und Ziele des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und führt seine praktische Tierschutzarbeit auf dieser Basis durch. Die ordentliche Mitgliedschaft muss die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landes(tierschutz)verband beinhalten. Die Mitgliedschaft im Landes(tierschutz)verband kann nur erwerben, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. einge-

gangen ist.

2. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene, gemeinnützig anerkannte Tier- und Naturschutzvereine, deren Vereinszweck der Tier- und Naturschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tier- und Naturschutzes sind, sofern sie nicht anderen Organisationen angeschlossen sind, deren Tätigkeiten den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. widersprechen oder gegen die Richtlinien und Beschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Stellung nehmen oder deren Mitglieder unmittelbar oder mittelbar abzuwerben versuchen.

Die Landes-Tierschutz-Verbände (nachfolgend Landesverbände genannt) sind ordentliche Mitglieder. Sie erfüllen die Tierschutzarbeit auf Landesebene und unterstützen vor allem die regionalen Vereine.

3. Korporative Mitglieder sind Tierschutzverbände mit überregionaler Tätigkeit.
4. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften sein, die den Tieren und der Natur verbunden sind.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages. Die fördernde Mitgliedschaft nicht eingetragener Vereine kann bei der Eintragung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. umgewandelt werden.

Zu Ehrenpräsidenten/innen, Ehreuzpräsidenten/innen und -mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Tier- und Naturschutz erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Bei Mitgliedern nach § 4 Ziff. 2, 3 und 4 sind vorher die bereits bestehenden örtlichen und benachbarten betroffenen Mitgliedsvereine durch den Landesverband zu hören. Bei der Aufnahme in den Deutschen Tierschutzbund e.V. hat der antragstellende Verein zu bestätigen, dass seine Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
7. Wird ein Antrag auf Aufnahme in den Deutschen Tierschutzbund e.V. abgelehnt oder einem Antrag entgegen der Stellungnahme der betroffenen Mitgliedsvereine stattgegeben, so können die betreffenden Mitgliedsvereine binnen sechs Wochen, schriftlich begründet, den Beschwerdeausschuss anrufen. Nach dem Votum des Beschwerdeausschusses entscheidet das Präsidium endgültig. Die Entscheidung des Präsidiums bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten per eingeschriebenen Brief oder durch Ausschluss.
2. Ein Verein, der seinen Austritt aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. beabsichtigt, hat vorher einen Mitgliederbeschluss hierüber herbeizuführen und diesen mit der Kündigung vorzulegen. Der Austritt oder Ausschluss eines Vereines aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im Landes(tierschutz)verband.
3. Das Präsidium und der jeweilige Landesverband können einen Ausschlussantrag stellen, wenn ein Mitglied dem Deutschen Tierschutzbund e.V. gegenüber ein schädigendes Verhalten zeigt. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betref-

fenden Mitglieds.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und des zuständigen Landesverbandes das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen sechs Wochen schriftlich begründet den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss anrufen.

4. Die Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvizepräsidenschaft und -mitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse verstoßen hat, das Ansehen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder eines Landesverbandes schädigt oder die Interessen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. erheblich verletzt. Die Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvizepräsidenschaft bzw. -mitgliedschaft erlischt durch Aberkennung dieses Rechts. Das Präsidium kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Ruhen der Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvizepräsidenschaft bzw. -mitgliedschaft beschließen.

Über die Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvizepräsidenschaft und -mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

5. Ein Mitglied kann wegen Zugehörigkeit zu oder der Kooperation mit einer Organisation, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. die Mitgliederversammlung festgestellt hat, ausgeschlossen werden.

Welche Organisationen dies im Einzelfall sind, entscheidet auf Empfehlung des Länderrates das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung hierzu formulierten Kriterien.

Ein förderndes Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es eine Einzelmitgliedschaft für die Werbung für einen Verein oder zu gewerblichen Zwecken, die nicht mit der Arbeit oder den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. vereinbar sind, missbraucht.

Der Ausschluss ist abwendbar, wenn das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch den Deutschen Tierschutzbund e.V. den Austritt aus bzw. die Kündigung gegenüber dieser Organisation nachgewiesen hat.

## § 6 – Organe

Organe des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Länderrat

## § 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich jedes zweite Jahr vom Präsidium einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beantragt, statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat spätestens vier Wochen vorher unter

Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In Eilfällen kann auf 21 Tage abgekürzt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher, in Eilfällen spätestens 7 Tage vorher, der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten. Für den fristgemäßen Eingang eines Antrages in der Bundesgeschäftsstelle ist das Datum des Poststempels maßgebend.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Abs. 5 Satz 4, §§ 20 und 21. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt im Falle von Stimmgleichheit jeweils ein neuer Wahlgang.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen geheim.
5. Sonstige Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder geheim erfolgen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat neben Ort, Datum, Name des Versammlungsleiters, Name des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Tagesordnung, Abstimmungsergebnis, Abstimmungsort, auch eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse zu enthalten. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Präsidiums.
2. Entgegennahme der endgültigen wie auch der vorläufigen Jahresberichte und Haushaltsabrechnungen.
3. Entlastung des Präsidiums.
4. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
5. Verabschiedung von endgültigen Haushaltsplänen wie auch vorläufigen Haushaltsabrechnungen.
6. Entgegennahme der Berichte über außerplanmäßige Ausgaben.
7. Bestellung von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter.
8. Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen, Ehrenvizepräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern.
9. Bestellung der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter.
10. Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sowie von Kassenprüfern.
11. Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvizepräsidenschaft und -mitgliedschaft.
12. Satzungsänderungen.

13. Grundsatzfragen und -beschlüsse des Tier- und Naturschutzes.

14. Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

## **§ 9 – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

Es haben in der Mitgliederversammlung

1. Tierschutzvereine gemäß § 4 (2) je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme,
2. korporative Mitglieder gemäß § 4 (3) je angefangene 5.000 erwachsene Mitglieder eine Stimme,
3. Ehrenpräsidenten/innen, Ehrenvizepräsidenten/innen und Ehrenmitglieder eine Stimme.
4. Mitglieder des Länderrates haben eine nicht übertragbare Stimme.
5. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
6. Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied oder die/den Landesverbandsvorsitzende/n/Präsidenten/in - im Verhinderungsfall auf dessen/deren Stellvertreter/in/Vizepräsident/in - ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als drei weitere Mitglieder vertreten und insgesamt nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigt sind nur schriftlich bevollmächtigte Personen.

## **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - 1) dem/der Präsidenten/in
  - 2) zwei Vizepräsidenten/innen
  - 3) dem/der Schatzmeister/in
2. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu vier Mitglieder des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in das Präsidium mit beratender Stimme zu kooptieren, wovon eines die Anliegen des Kinder- und Jugendtierschutzes vertritt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die hauptamtliche Tätigkeit des/der Präsidenten/in oder eines/r seiner Vizepräsidenten/innen ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei dieser Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit bzw. für die restliche Amtszeit. Ehrenamtlich gewählte oder kooptierte Präsidiumsmitglieder können nach § 3 Nr. 26a EstG entschädigt werden.

4. Gewählt werden sollen Personen, die mindestens drei Jahre im Landesverband/Länderrat oder in einem Mitgliedsverein tätig sind, ihren Verpflichtungen nachkommen und aktive Tierschutzarbeit im Sinne der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. leisten oder Persönlichkeiten, die sich in der Öffentlichkeit für den Tier- und Naturschutz einsetzen.

Als erstes Jahr gilt das Kalenderjahr der Wahl. Das Amt endet mit der Neuwahl, die in dem vierten darauf folgenden Kalenderjahr stattfindet.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der Mitgliederversammlung stattfinden. Bis zur Ergänzungswahl bleibt das Präsidium beschlussfähig, solange es noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht.

## § 11 – Aufgaben des Präsidiums

1. Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretung durch die Geschäftsordnung für den Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/in geregelt.
2. Die laufenden Geschäfte des Deutschen Tierschutzbundes e.V. im Rahmen des § 2 der Satzung werden vom Präsidium geführt. Die Aufgabenverteilung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt. Ehrenpräsidenten/-vizepräsidenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
3. Dem Präsidium obliegt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Landesvorständen die Entscheidung über die Errichtung und Führung einer vom Deutschen Tierschutzbund e.V. eingerichteten gemeinsamen hauptamtlichen Landesgeschäftsstelle. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen Bundes- und Landesverband.

Das Präsidium ist berechtigt, mindestens einen Bevollmächtigten zu jeder Mitgliederversammlung der dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehörenden Vereine und Landesverbände zu entsenden.

## § 12 – Länderrat

1. Der Länderrat besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Vorsitzenden/Präsidenten der Landestierschutzverbände e.V. bzw. der Landesverbände im Deutschen Tierschutzbund e.V.:

Deutscher Tierschutzbund  
Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Bayern e.V.

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landesverband Berlin

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landestierschutzverband Brandenburg

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landesverband Bremen

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landesverband Hamburg

Landestierschutzverband Hessen e.V.

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Niedersachsen e.V.

Landestierschutzverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Saarland e.V.

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landestierschutzverband Sachsen

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Landesverband Sachsen-Anhalt

Deutscher Tierschutzbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Landestierschutzverband Thüringen e.V.  
im Deutschen Tierschutzbund e.V.

- c) Beratende Mitglieder sind u. a.: Ein/e Bevollmächtigte/r der Bundesgeschäftsstelle, der AKADEMIE FÜR TIERSCHUTZ sowie ein Vertreter der Einrichtungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und ein Vertreter, den die Ländertierschutzjugend entsendet.
2. Die Mitglieder des Länderrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; eine Vergütung der Reisekosten ist zulässig.
  3. Der/die Präsident/in, bei seiner Verhinderung einer/eine seiner Vizepräsidenten/innen, beruft den Länderrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.
  4. Soweit ein Länderratsmitglied Mitglied des Präsidiums ist, gehört dem Länderrat als weiteres Mitglied der/die 2. Vorsitzende/Vizepräsident/in des betreffenden Landesverbandes bzw. Landestierschutzverbandes an.
  5. Die Landesverbandsvorsitzenden/-präsidenten/innen bzw. Landestierschutzverbandsvorsitzenden/-präsidenten/innen können sich im Länderrat nur durch ein Vorstandsmitglied/Präsidiumsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten lassen.

## **§ 13 – Aufgaben des Länderrates**

1. Der Länderrat berät das Präsidium und gibt zu tierschutz- und verbandspolitischen Fragen Empfehlungen gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung ab.
2. Der Länderrat fasst zwischen den Mitgliederversammlungen wichtige unaufschiebbare Beschlüsse, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Tierschutzbundes e.V. nötig sind, die aber zum Aufgabengebiet der Mitgliederversammlung gehören. Diese Beschlüsse sind der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser genehmigen zu lassen.
3. Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Eilfällen kann die Entscheidung schriftlich oder telegrafisch eingeholt werden.

Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 –Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

1. Es wird ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gebildet.
2. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muss ein/e zum Richteramt befähigte/r Jurist/in sein.
3. Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverbänden/Landestierschutzverbänden und Mitgliedsvereinen untereinander, zwischen dem Deutschen Tierschutzbund e.V. einerseits und den Mitgliedsvereinen oder Landesverbänden/Landestierschutzverbänden andererseits, können vor den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gebracht werden.
5. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss soll in den Fällen des Absatzes 4 innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung eine Einigung herstellen. Über das Ergebnis ist den beteiligten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Streitigkeiten sollen erst gerichtlich ausgetragen werden, wenn der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss vergeblich zu vermitteln versucht hat.
6. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen die Bestimmungen dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Präsidium verbindlich auszulegen.
7. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss handelt auf der Grundlage einer vom Länderrat verabschiedeten Geschäftsordnung.

## **§ 15 – Kassenprüfung**

Die Kassenführung, die Geschäftstätigkeit des Präsidiums und die Vermögensverhältnisse des Deutschen Tierschutzbundes sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern zu prü-

fen. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre und kann wiederholt werden. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Deutschen Tierschutzbundes erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Deutschen Tierschutzbundes nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 16 – Tierschutzkongress**

1. Nach Bedarf soll ein Tierschutzkongress stattfinden. Er hat die Aufgabe, aktuelle Tierschutzthemen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erörtern und zu beraten.
2. Zeitpunkt, Tagungsort, Thematik und Teilnehmerkreis werden vom Präsidium bestimmt.
3. Die Kongressleitung obliegt dem/der Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung einem/einer der Vizepräsidenten/innen.

## **§ 17 – Förderung des Jugendtierschutzes**

1. Zur Förderung der Jugendtierschutzarbeit unterhält der Deutsche Tierschutzbund e.V. ein Jugendtierschutzportal und ein Kinderportal sowie eine Koordinationsstelle.
2. Das Tier-, Natur- und Jugendzentrum in Weidefeld steht für Kinder- und Jugendfreizeiten zur Verfügung.
3. Zur Förderung der Jugendtierschutzaktivitäten verleiht der Deutsche Tierschutzbund e.V. den mit Geldpreisen dotierten Adolf-Hempel-Jugendtierschutzpreis der Akademie für Tierschutz.
4. Die Landes(tierschutz)verbände, die eine Landesjugendorganisation unterhalten, erhalten vom Deutschen Tierschutzbund e.V. je nach Haushaltslage und nach Aktivitäten auf Antrag eine finanzielle Unterstützung für ihre Jugendarbeit. Die Landes(tierschutz)verbände sollen einen Vertreter ihrer Jugendtierschutzorganisation benennen, aus deren Mitte ein Jugendtierschutzvertreter in den Länderrat entsendet werden kann.

## **§ 18 – Geschäftsführung**

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält eine Bundesgeschäftsstelle in 53115 Bonn, Baumschulallee 15. Sie arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums. Für die gemeinsam festgelegten hauptamtlich geführten Landesgeschäftsstellen gilt der § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 19 – Beitrag**

1. Der nach § 8 Ziff. 4 von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird für je angefangene 100 Mitglieder fällig.

2. Für korporative Mitglieder ist der gleiche Beitrag je angefangene 1.000 Mitglieder festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag der außerordentlichen und fördernden Mitglieder wird vom Präsidium bestimmt.
4. Die Beiträge sind bis spätestens 1. März für das laufende Geschäftsjahr an den Deutschen Tierschutzbund e.V. zu zahlen. Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, in Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Erfüllungsort der Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle. Gerichtsstand für alle Beitragsangelegenheiten ist das Amtsgericht am Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

## **§ 20 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 – Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsergänzungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichtes hierzu konkrete Veranlassung geben.

## **§ 22 – Auflösung**

1. Über die Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Schulden verbleibende Vermögen an die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angeschlossenen, als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereine mit Tierheimen, zu gleichen Teilen, die diese Mittel für ihre gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

*für Notizen*